



## **Richtlinien für die Benutzung des Gemeindemobils der Gemeinde Kirchdorf a. Inn**

1. Das Gemeindemobil wird ausschließlich den örtlichen Vereinen und Organisationen für soziale, gemeinnützige Zwecke gegen ein Nutzungsentgelt zur Verfügung gestellt und wird mit 0,40 € pro gefahrenem km berechnet. Im Einzelfall sind Ausnahmen mit Genehmigung des Ersten Bürgermeisters möglich.
2. Das Fahrzeug wird höchstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von acht Tagen zur Verfügung gestellt. In besonders begründeten Fällen kann dieser Zeitraum auch überschritten werden.
3. Die Benutzungszeiten sind bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig, mindestens vier Wochen, spätestens eine Woche vor dem Benutzungstermin anzumelden. Bei mehreren Anmeldungen für denselben Tag gilt die Reihenfolge der Anmeldung bzw. Vereine oder Organisationen, die das Fahrzeug noch nicht erhalten haben, werden zunächst als erstes berücksichtigt. Hierbei haben gemeindliche Einrichtungen immer Vorrang.
4. Die Benutzer müssen den Innenraum des gemieteten Fahrzeuges vor Rückgabe an die Gemeinde reinigen.
5. Für die Übergabe, Rück- und Abnahme des Gemeindemobiles im Rathaus ist Frau Petra Neuburger zuständig.
6. Das Gemeindemobil ist spätestens am nächsten Werktag (bis 8.00 Uhr) nach Beendigung des Benutzungszwecks an die Gemeinde persönlich zu übergeben.
7. Von jedem Benutzer des Gemeindemobiles sind folgende Eintragungen in das Fahrtenbuch vorzunehmen:
  - a) Benutzer
  - b) Fahrer
  - c) Benutzungszeitraum
  - d) Kilometerstand bei Fahrtbeginn
  - e) Kilometerstand bei Fahrtende
  - f) Zweck der Benutzung
8. Das Gemeindemobil ist vom Benutzer bzw. Fahrer pfleglich zu behandeln.
9. Im Gemeindemobil ist das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken verboten.

10. Der Benutzer darf nur zuverlässige und geeignete Fahrer einsetzen. Der Fahrer muss eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen, wobei zusätzlich die Probezeit (Fahrerlaubnis auf Probe gem. § 2 a StVG) abgelaufen sein muss. Der Führerschein muss auf Verlangen vorgezeigt werden. Für den Fahrer gilt absolutes Alkoholverbot.
11. Im Gemeindemobil dürfen maximal jeweils 9 Personen (einschl. Fahrer) befördert werden.
12. Die Vereine und Organisationen haften für alle durch die Benutzung verursachten Schäden. Evtl. festgestellte Mängel am Fahrzeug sind sofort mitzuteilen. Soweit das Gemeindemobil beschädigt wird, ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Bei einem Unfall bzw. im Schadensfall haben die Benutzer die durch eine Rückstufung der Versicherung entstandenen Mehrkosten, sowie die Eigenbeteiligung in der Vollkaskoversicherung, zu tragen.
13. Das Gemeindemobil wird vollgetankt übergeben und muss bei Rückgabe nicht betankt werden, dies wird von Mitarbeitern des Bauhofs übernommen. Weitere Betankungen während der Benutzung sind vom Benutzer zu entrichten und werden nicht erstattet.
14. Verwarnungs- bzw. Bußgelder sind von den Fahrern zu tragen.
15. Die Benutzungsrichtlinien gelten ab 01.07.2023 und setzen die Richtlinien vom 18.06.2020 außer Kraft.

Kirchdorf a. Inn, 25.04.2023

Johann Springer  
*Erster Bürgermeister*